



Einige Themen dieser Ausgabe:

- **Geordnetes Mahnwesen/Inkasso**
- **Gewährleistung für bewegliche Teile am Bauwerk**
- **Verjährung droht!**

Ausgabe November 2015

*Liebe Mandantin,
lieber Mandant,*

Sie erhalten unsere Mandanteninformation für November 2015.

Wünschen Sie die Überlassung per E-Mail nicht, bitten wir um entsprechende Rückinformation.

Mit freundlichen Empfehlungen

*Stallmach
Rechtsanwalt*

WETTBEWERBSRECHT

Kostenfalle Abmahnung - Impressumspflicht für Flyer

Verwendet ein Unternehmer Flyer und Prospekte als Werbemaßnahme an Kunden, muss ein korrektes Impressum vorhanden sein. Fehlt ein solches oder ist es unvollständig und mangelhaft (rechtskonform), droht die Abmahnung von jedem Wettbewerber. Eine Abmahnung erfolgt regelmäßig durch anwaltliches Schreiben, sodass daneben Schadenersatz, zumindest für die Kosten der Inanspruchnahme des Anwalts, erhoben wird.

Das Impressum allein reicht aber noch nicht aus, um den Umfang der Informationspflichten (§ 5 a UWG) zu erfüllen. So bedarf es noch der Darstellung

- wesentlicher Merkmale der Ware oder Dienstleistung,
- des Preises
- oder aber Angaben zum Recht des Rücktritts oder des Widerrufs.

Rechtsanwalt Olaf Stallmach
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Rechtsanwältin Sabine Renner
Fachanwältin für Familienrecht
Hauptstr. 4, 01454 Radeberg
Telefon: 03528/400110
Telefax: 03528/4001118

E-Mail: info@kanzlei-stallmach.de
Homepage: www.Kanzlei-Stallmach.de

Praxishinweis:

Ein Einzelunternehmer darf sich im Impressum nicht als „Geschäftsführer“ bezeichnen. Haben Sie Ihre

Werbemaßnahmen (Flyer, Prospekte, Internetseite) auf Fragen des Wettbewerbsrechts bereits überprüft?

Erfolgte eine Überprüfung juristisch oder „nur“ durch einen Werbe- bzw. Internetexperten?

FORDERUNGSEINZUG**Geordnetes Mahnwesen/Inkasso**

Ordnung im Mahnwesen - leicht gemacht!

Mahnen Sie einmal, zweimal, dreimal? Wann ist die Geldforderung fällig? Wieviel Zeit geben Sie einem Schuldner? Juristisch ist das kein Hexenwerk. Durch Formulare, verschiedene Mahnprogramme und -software oder fehlender Aktualisierung der rechtlichen Vorschriften, haben viele Gläubiger den Überblick verloren.

Eine klare Regel ergibt sich aus § 286 BGB. Es bedarf einer konkreten Abrechnung mit Bestimmung eines Zahlungstermins oder einer Mahnung oder dem gesetzlichen Auffangtatbestand (30-Tage-Frist) nach Fälligkeit und Zugang.

Eine zweite und dritte Mahnung ist also nicht notwendig, sondern Luxus oder zusätzlicher Kosten- und Zeitaufwand.

Nach Verzug stehen dem Gläubiger Zinsen und Kosten (Porto, Anwaltskosten usw.) als Schadenersatz zu.

Praxishinweis:

Alle Verzugsregelungen (Kosten und Zinsen) geltend auch für zu spät gezahlte Abschlagsrechnungen.

Spezielle Rechtsvorschriften z. B. VOB/B oder Energieversorgungsregeln, können vom oben dargestellten Grundsatz abweichen.

BAURECHT**Gewährleistung für bewegliche Teile am Bauwerk (Bsp. Heizungsanlage)**

Abweichende Regelung nach VOB/B und/oder BGB:

Zu klären ist zunächst die Frage, ob das Bauteil/die Anlage fest mit dem Gebäude verbunden ist.

Für eine neue Heizungsanlage wird dies höchststrich-terlich bestätigt, so z. B.: LG Frankfurt a. M., 06.05.2011, Az.: 2/09 S 52/10.

Damit gilt eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren ab Abnahme. Der besondere Zweck der Verjährungsregelung bei Gebäuden besteht darin, dass Mängel oftmals erst später oder schwerer erkennbar sind, sich aber besonders nachteilig auf die Substanz auswirken können. Deshalb gilt eine fünfjährige Verjährungsfrist, nicht nur für Konstruktionsmängel, sondern auch für Mängel am Material.

Anders bei der VOB/B. Bei Teilen von maschinellen oder elektrotechnisch/elektronischen Anlagen, bei der eine Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funkti-

onsfähigkeit hat, beträgt die Verjährungsfrist abweichend von der originären (4 Jahre) oder vereinbarten Verjährungsfrist 2 Jahre.

Dies gilt aber nur dann, wenn der AG sich für eine Wartung entschieden hat.

Praxishinweis:

Für eine fünfjährige Verjährungsfrist nach BGB muss eine Verbindung zum Gebäude bzw. Grund und Boden hergestellt sein.

- Einseitige Verkürzungen der Verjährungsfrist, z. B. durch AGB, sind regelmäßig nach AGBG (§ 307 BGB) angreifbar, damit unwirksam; es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist nach BGB, 5 Jahre bei Bauwerken, 3 Jahre bei beweglichen Sachen.
- Unternehmen die eine Wartung anbieten, sollten im Wartungsvertrag eine Klarstellung für Mängel an Verschleißteilen regeln.

Gesamtschuldnerische Haftung bei fehlender Bedenkensanzeige gegen falsche Planung

Der AN haftet grundsätzlich für Mängel an der Funktionstauglichkeit seines Werkes. Er ist nicht verantwortlich, wenn die Mängel auf verbindliche Vorgaben des AG oder auf von ihm gelieferte Stoffe und Bauteile, oder Vorleistungen anderer Unternehmer zurückzuführen sind und der AN seine Prüf- und Hinweispflichten erfüllt hat.

Ist ein Mangel aber auf falsche Planungsvorgaben des AG zurückzuführen und hat der AN seine Prüf- oder Hinweispflicht verletzt, sind die Mangelbeseitigungskosten grundsätzlich hälftig zu teilen (OLG Braunschweig, 17.01.2013, Az.: 8 U 203/10 und BGH,

26.03.2015, Az.: VII ZR 32/13 - Nichtzulassungsbeschwerde wurde zurückgewiesen).

Praxishinweis:

Immer wieder stellt die Prüf- und Rügepflicht den AN vor ein Haftungsrisiko. Zu minimieren ist dies nur durch eine fachliche Prüfung der übergebenen Planungsunterlagen und dem nachweisbaren Einwand im Rahmen von Bedenkensanzeigen.

Eine Bedenkensanzeige muss die falsche Planung nicht ersetzen, sondern lediglich auf die fehlerhafte Planung hinweisen. Bei vereinbarten Baufristen sollte die Bedenkensanzeige mit einer Behinderungsanzeige verbunden werden.

VERJÄHRUNG

Verjährung droht!

Bitte beachten Sie, dass Forderungen die im Jahre 2012 entstanden sind, grundsätzlich mit Ablauf des 31.12.2015 verjähren, es sei denn, Sie hatten von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners 2012 noch keine Kenntnis. Die Verjährung kann nur durch rechtzeitige Erhebung einer Klage oder, wenn der Anspruch in der Zahlung einer Geldsumme in EURO besteht, unter Umständen durch Beantragung eines Mahnbeschei-

des gehemmt werden, wobei die Klage oder der Mahnbescheidsantrag an diesem Tag mindestens beim zuständigen Gericht eingegangen sein müssen. Gern stehen wir Ihnen für die Durchsetzung dieser Ansprüche zur Verfügung.

Praxishinweis: Forderung entsteht mit Bewirkung der Leistung, nicht Datum der Rechnung.

MIETRECHT

Mieter muss Installation von Rauchmeldern dulden

Am 17.06.2015 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass der Mieter auch dann, wenn er die Mietwohnung bereits selbst mit Rauchwarnmeldern ausgestattet hat, den Einbau von Rauchwarnmeldern durch den Vermieter dulden muss. Denn der Vermieter hat das Recht, seine Wohnungen mit einheitlichen Rauchwarnmeldern auszustatten und warten zu lassen. „Dadurch, dass der Einbau und die spätere

Wartung der Rauchwarnmelder für das gesamte Gebäude „in einer Hand“ sind, wird ein hohes Maß an Sicherheit gewährleistet, das zu einer nachhaltigen Verbesserung auch im Vergleich zu einem Zustand führt, der bereits durch den Einbau der vom Mieter selbst ausgewählten Rauchwarnmeldern erreicht ist“, so der Bundesgerichtshof.

ARBEITSRECHT

Kurzfristige Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses hindert nicht an vollem Urlaubsanspruch

Wird das Arbeitsverhältnis beendet, jedoch noch während der auslaufenden Kündigungsfrist mit dem

Arbeitnehmer vereinbart, dass das Arbeitsverhältnis fortgesetzt und nur für kurze Zeit unterbrochen wird, dann hat der Arbeitnehmer Anspruch auf seinen gesamten Urlaub, wenn das zweite Arbeitsverhältnis nach erfüllter Wartezeit (6 Monate) in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres endet.

Hinweis: Die vorgenannten Informationen sind speziellen Fällen zugeordnet. Eine Verallgemeinerung ist deshalb nicht möglich und immer einzelfallbezogen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen.